

SATZUNG

Schützenverein Bahrdorf von 1850 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Bahrdorf von 1850 e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Helmstedt unter Nr. VR491 eingetragen und hat den Sitz in Bahrdorf.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Schießsports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung von Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/-innen
2. Der Verein wird Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. Er ist Mitglied im Landesfachverband und im Deutschen Schützenbund.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel, die dem Verein zu fließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - Mitglieder über 18 Jahre
 - jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch Beitrittserklärung, die Satzung anzuerkennen und zu beachten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden oder auf der Grundlage der Ehrungsordnung des SV Bahrdorf (v. 1850 e. V.) vom 14.02.82.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand zu Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.
2. Mitglieder, die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
3. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte ordentlicher Mitglieder.
4. Jedes Mitglied ab 18 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht (ausgenommen Jugendvertretung). Wählbar sind nur Mitglieder ab 18 Jahren.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat.
2. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.
3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 5 Abs. 2 der Satzung). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Generalversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß endgültig entscheidet.

5. Ausgetragene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird.
2. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung) zu verwenden.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an.
 - a. der/die 1. Vorsitzende
 - b. der/die 2. Vorsitzende
 - c. der/die Schatzmeister/-in
 - d. der/die Schießsportleiter/-in
 - e. der/die Jugendleiter/-in
 - f. die Damenleiterin
 - g. der/die Schriftführer/-in
 - h. der Hauptmann
2. Die von a. bis h. genannten bilden den Vorstand im rechtlichen Sinne (BGB), der im Vereinsleben als geschäftsführender Vorstand bezeichnet wird.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in. Diese drei Personen besitzen Einzelvertretungsbefugnis, von der der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in nur Gebrauch machen darf, wenn der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende verhindert ist.
4. Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/-in einberufen. Eine Tagesordnung soll möglichst mit der Einladung bekanntgegeben werden. Zu den Vorstandssitzungen können erforderlichenfalls Mitglieder des erweiterten Vorstandes hinzugezogen werden.
5. Beschlußfassungen des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes und von dem/der 1. Vorsitzenden beauftragten Mitglieder des erweiterten Vorstandes können an allen Sitzungen und Versammlungen der unmittelbaren Mitglieder teilnehmen. Ihnen muß auf Wunsch zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort erteilt werden.
7. Dem Hauptmann obliegt die Organisation und Führung der öffentlichen Veranstaltungen des Vereins.

8. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für 4 Jahre gewählt.
9. Der Vorstand soll, wenn erforderlich, jeden Monat eine Sitzung abhalten, diese ist zu protokollieren.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a. die Mitglieder des Vorstandes (§ 8 Abs. 1 a. – h.)
 - b. der/die stellvertretende Schriftführer/-in
 - c. die stellvertretende Damenleiterin
 - d. der/die stellvertretende Jugendleiter/-in
 - e. der/die 1. Beisitzer/-in
 - f. der/die 2. Beisitzer/-in
 - g. der/die 3. Beisitzer/-in
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von 4 Jahren bis zum Zeitpunkt der Neuwahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der erweiterte Vorstand ernennt bei Ausfall eines Mitgliedes kommissarisch eine/n Vertreter/in, der durch die Generalversammlung bestätigt wird, er führt die Geschäft bis zur nächsten Generalversammlung.
4. Der/die Jugendleiter/-in und sein/ihr Vertreter/-in werden von der Jugend gewählt, die Damenleiterin und ihre Vertreterin von den Damen gewählt und der Generalversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.
5. Der erweiterte Vorstand soll in jedem Quartal mindestens eine Sitzung abhalten, diese ist zu protokollieren.

§ 10 Kassenprüfung

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren 2 Kassenprüfer,. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Ehrenamtlichkeit

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

§ 12 Generalversammlung

Die Generalversammlung für das Geschäftsjahr muß im folgenden Kalenderjahr durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b. Entlastung des Vorstandes und seiner Mitarbeiter
 - c. Ggfs. Anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes
 - e. Satzungsänderung
 - f. Verschiedenes
2. Anträge zur Generalversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Außerordentliche Generalversammlung

1. Der/die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der/die Vorsitzende muß eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn dies mindesten $\frac{1}{3}$ der Stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangen.
3. Die außerordentliche Generalversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Generalversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 12 der Satzung.

§ 14 Beschlußbestimmungen

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung:

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

2. Ausschluß eines Mitgliedes

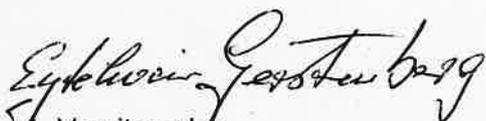
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

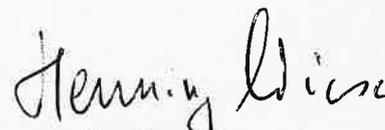
§ 15 Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, mit der Auflage, es zunächst für die Dauer von 10 Jahren zu verwalten und im Fall einer Neugründung des Vereins diesem wieder für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Erfolgt keine Neugründung, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes

Vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung am 14.02.98 im Bahrddorfer Schützenheim beschlossen.


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender


Schatzmeister